



**Gemeinde-Werke 5037 Muhlen**  
**Elektrizitätsversorgung**

---

# **Reglement**

**über die Abgabe elektrischer Energie**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	2
2. Umfang der Energielieferung .....	3
3. Regelmässigkeit der Energielieferung .....	3
4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....	4
5. Vertragsverhältnis .....	6
6. Anschluss an die Verteilanlagen .....	6
7. Schutz von Personen und Werkanlagen .....	8
8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle .....	9
9. Messeinrichtungen .....	10
10. Messung der Energie .....	11
11. Tarife / Gebühren .....	12
12. Rechnungsstellung und Zahlung .....	13
13. Einstellung der Energielieferung .....	13
14. Beschwerden .....	14
15. Schlussbestimmungen .....	14

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1.1 Rechtsform, Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Muhen, im folgenden EVM genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Absatz 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

## Art 1.2 Ordnung des Lieferverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der EVM und ihren "Kunden". Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger. Das Reglement, die Vorschriften sowie die Tarife können bei der EVM unentgeltlich bezogen werden.

Das Rechtsverhältnis der EVM zu ihren Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

## Art. 1.3 Eigentümer, Bezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Als Bezüger elektrischer Energie, nachfolgend "Bezüger" genannt, gelten Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter.

## Art. 1.4 Rechtsverhältnis zum Kunden

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

## Art. 1.5 Aufnahme der Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden (wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen), die Auflagen aus der Baubewilligung, die Auflagen aus den Bewilligungen gemäss Art. 4.1 und den Installationsanzeigen, und sofern die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung oder Änderung der Anlagen der EVM erfüllt sind.

## Art. 1.6 Spezielle Energielieferungen, Rücklieferungen

Für die Energielieferung an Grossbezüger, für Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz-, oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EVM besondere Bedingungen festlegen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden.

## **2. Umfang der Energielieferung**

### **Art. 2.1 Umfang der Energielieferung**

Die EVM liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit.

### **Art. 2.2 Erweiterung des Verteilnetzes**

Die EVM erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglemente als Bauzone ausgeschiedenen Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

## **3. Regelmässigkeit der Energielieferung**

### **Art. 3.1 Lieferung von Energie**

Die EVM liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die Energie wird ab dem Netz der EVM als Niederspannung (3 x 230/400 V) abgegeben.

### **Art. 3.2 Einschränkungen / Einstellungen**

Die EVM hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz, sowie bei Produktionsengpässen vom Energielieferwerk;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- d) Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
- e) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung des Landes;
- f) Spitzenlast durch sperren bestimmter Apparatkategorien.

Die EVM wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Geplante längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, normalerweise im voraus angezeigt.

### **Art. 3.3 Entschädigungsanspruch**

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse,

störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energieabgabe erwächst. Bei Unterbrechung besteht auch kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühren.

## **4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

### **Art. 4.1 Anschlussbewilligung**

Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses (z.B. zusätzliche Wohnungen);
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme-, Lüftungs- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) Hebe- und Förderanlagen sowie Verbraucher, welche erhebliche Rückwirkungen auf das Verteiler- Netz haben oder haben können (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.6;
- f) die Stromrücklieferung ins Verteilernetz.

Eine Bewilligung für Anschlüsse gemäss Lit c - f wird nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **Art 4.2 Gesuch für Anschlüsse**

Das Gesuch ist auf den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen. Zusätzlich sind die erforderlichen Pläne, Bedarfsrechnungen und Beschreibungen beizulegen.

### **Art. 4.3 Anschluss ans Netz, empfindliche Geräte**

Elektrische Verbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVM über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

### **Art 4.4 Elektrische Heizungen**

Der Anschluss für elektrische Heizungsanlagen und Anlagen für spezielle Wärmeanwendungen aller Art (Dachrinnen, Schwimmbad, Sauna, Platz- und Rampenheizungen) ist bewilligungspflichtig. Dabei fallen sowohl elektrische Widerstandsheizungen als auch Wärmepumpenheizsysteme mit elektrischem Verdichterantrieb unter den Sammelbegriff elektrische Raumheizanlagen.

Bei elektrischen Raumheizungen hat der Kunde mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen.

Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet die EVM nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizeanlagen zuzulassen.

Die EVM behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

#### **Art. 4.5 Verwendung der Energie**

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Verbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

#### **Art. 4.6 Energieabgabe an Dritte**

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife der EVM keine Zuschläge gemacht werden.

#### **Art. 4.7 Nichtbewilligte Anschlüsse**

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und elektrische Geräte nicht angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EVM oder des Eidg. Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### **Art. 4.8 Massnahmen an Verursacher**

Die EVM kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe (Blindstromkompensation) getroffen wird.
- c) für Energieverbraucher, die eine asymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der EVM verursachen, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen oder dessen Kunden ausüben.

## **5. Vertragsverhältnis**

### **Art. 5.1 Kündigung des Energielieferungsvertrages**

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei der EVM gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung der Zähler am Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Art. 5.2 Eigentums-, Mieterwechsel**

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EVM vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der EVM vom Wegziehenden und vom neuen Mieter gemeldet werden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Hauseigentümer der EVM gegenüber haftbar.

### **Art. 5.3 Nichtbenützung**

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

Für die Wiederinbetriebsetzung von stillgelegten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVM zu erfolgen.

## **6. Anschluss an die Verteilanlagen**

### **Art. 6.1 Netzanschluss**

Das Erstellen der Anschlusskabelleitung vom bestehenden Verteilernetz bis zur Anschlusssicherung, erfolgt durch die Beauftragten der EVM. Der Bauzähler wird durch die EVM zur Verfügung gestellt und durch den Beauftragten der EVM installiert.

Die EVM bestimmt die Art der Ausführung (Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten usw.), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen.

Beim Bau von Verteilkabinen, Leitungen, Anschlusssicherungen, Mess- und Steuerapparaten sowie deren Unterhalt, wird die EVM nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen. Die Kabelanlagen bis zur Anschlusssicherung verbleiben im Eigentum der EVM.

### **Art. 6.2 Weitere Anschlüsse**

Die EVM erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

### **Art. 6.3 Gemeinsame Zuleitung**

Die EVM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück oder in ein Haus führenden Zuleitung auch später weitere Kunden anzuschliessen.

Die EVM ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### **Art. 6.4 Durchleitungsrecht**

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der EVM kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

### **Art. 6.5 Anschlussbeitrag / Kosten**

~~Die EVM erhebt für Neuanschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes gemäss der Gebühren- und Beitragsordnung.~~

~~Bei Verstärkung bestehender Anschlüsse gelten die in der Gebühren- und Beitragsordnung festgelegten Bestimmungen.~~

Müssen die Anlagen der EVM entfernt oder verlegt werden, weil der Grundeigentümer das Grundstück überbaut oder die Benützungsweise ändert, so führt die Elektrizitätsversorgung die Beseitigungs- oder Änderungsarbeiten innerhalb von 3 Monaten seit der schriftlichen Mitteilung auf Kosten der EVM durch. Ist eine Verlegung innerhalb des beanspruchten Grundstückes möglich, erteilt der Grundeigentümer dafür die Bewilligung.

~~Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte sind verpflichtet, den für Verteilkabinen notwendigen Platz gegen Entschädigung gemäss Gebühren- und Beitragsordnung zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu den Verteilkabinen muss jederzeit gewährleistet sein.~~

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses (inkl. Bauprovisorien), fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

### ~~**Art 6.6 Baubeiträge**~~

~~In unerschlossenen Gebieten, wo kein Baubeiträge verpflichtet werden.~~

~~Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete kosten auch für weitere notwendige Investil von Beitragsplänen eingefordert werden.~~

§§ 6.5 (Abschnitt 1, 2 und 4) und 6.6 aufgehoben durch Erschliessungsreglement vom 28. November 2003

### **Art. 6.7 Abgabestelle**

Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen an der Anschlusssicherung.

### **Art. 6.8 Haftung**

Die Hauseinführung für die Elektrozuleitung ist fachgerecht zu erstellen. Die EVM übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch Eindringen von Wasser entstehen.

### **Art. 6.9 Vorübergehende Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse im Sinne von Art. 1.6 gehen voll zu Lasten des Kunden.

### **Art. 6.10 Benützung von Privateigentum**

Die EVM ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehender Schaden vergütet die EVM.

### **6.11 Beleuchtung**

#### **<sup>1</sup> Öffentliche Strassen**

Die Einrichtungen werden durch die EVM im Auftrag der Gemeinde projektiert, erstellt und unterhalten.

#### **<sup>2</sup> Private Strassen**

In Privatstrassen und Gehwegen, die nur den Anstössern dienen, gelten für die Erstellung und Änderung der Strassenbeleuchtungen folgende Bedingungen:

- a) Die Anlage wird in Absprache mit den Anstössern durch die EVM projektiert und ausgeführt.
- b) Die Anstösser übernehmen gemeinsam alle Kosten. Liegt an der Erstellung ein öffentliches Interesse vor, kann eine Kostenbeteiligung zugesprochen werden.

## **7. Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **Art. 7.1 Personen / Werkschutz**

Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

### **Art. 7.2 Arbeit nahe der elektr. Anlagen**

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlage schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der EVM rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

### **Art. 7.3 Grabarbeiten**

Beabsichtigt der Kunde, Haus- oder Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVM über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVM in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **Art. 7.4 Schutzmassnahmen**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie bei Spannungs- oder Frequenz-

schwankungen entstehen können.

#### **Art. 7.6 Eigenerzeugungsanlagen**

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVM ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange der betroffene Netzteil der EVM spannungslos ist.

### **8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle**

#### **Art. 8.1 Vorschriften**

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im weiteren gelten die von der EVM bezeichneten Vorschriften.

#### **Art. 8.2 Berechtigung zur Ausführung**

Installationen dürfen nur durch Installationsfirmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche eine Installationsbewilligung der EVM, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) besitzen.

#### **Art. 8.3 Meldung von Installationen**

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Installationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller im Auftrag des Eigentümers der Installation schriftlich mittels Installationsanzeige an die EVM zu richten.

Installationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

#### **Art. 8.4 Instandhaltung, Schäden an Personen u. Sachen**

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektr. Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet primär der Eigentümer.

#### **Art. 8.5 Behebung von Mängeln**

Die EVM oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen gemäss Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

#### **Art. 8.6 Kosten**

Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt die EVM. Nachkontrollen, die

infolge von unvollständiger Mängelbeseitigung oder unfertigen Arbeiten nötig werden, können den Kunden belastet werden. Periodische Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 8.7 Zugang zu elektr. Einrichtungen**

Den Organen der EVM oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

#### **Art. 8.8 plombierte Anlageteile**

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der EVM oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

### **9. Messeinrichtungen**

#### **Art. 9.1 Montieren der Tarifapparate**

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der EVM geliefert und durch deren Beauftragte montiert. Sie bleiben im Eigentum der EVM und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVM erstellen zu lassen; ebenso hat er der EVM den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Der Einbau von Mess- und Steuerapparaten erfolgt erst, wenn die entsprechende Schaltgeräte-kombination definitiv installiert ist. Andernfalls wird ein Bauzähler montiert. Allfälliger Mehraufwand, der sich durch unkorrekt vorbereitete Tarifapparateplätze ergibt, kann dem verantwortlichen Installateur in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 9.2 Beschädigung Tarifapparate, Montage Tarifapparate**

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Tarifapparate müssen durch Beauftragte der EVM plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung. Die EVM behält sich ferner Strafanzeige vor.

#### **Art 9.3 Prüfung der Messeinrichtung**

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

#### **Art 9.4 Beanstandung der Messapparate**

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis  $\pm 30$  Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

#### **Art. 9.5 Meldung von Unregelmässigkeiten**

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVM unverzüglich anzuzeigen.

#### **Art. 9.6 Unterzähler der Bezüger**

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

### **10. Messung des Energieverbrauches**

#### **Art. 10.1 Zählerstand**

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen und die Kontrolle der Zähler und der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der EVM in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der EVM zu melden.

#### **Art. 10.2 Nachprüfung der Messapparate**

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVM festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 10.3 Verlust durch Schaden**

Treten in einer Installation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, die EVM treffe am Verlust ein Verschulden.

## ~~11. Tarife und Gebühren~~

§§ 11.1, 11.2, 11.3 und 12  
aufgehoben durch  
Erschliessungsreglement vom  
28. November 2003

trägt und

**Art. 11.1 Begriffe, Zuständige**  
Gebühren und Beiträge (Gebühren  
durch die Gemeindeversammlung;

Der Stromtarif setzt sich aus Gru

Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie.  
Als Messeinheiten der Bezüge dienen kW, kWh, kVarh.

Anpassungen der Grundgebühr liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Erhöhungen oder Senkungen dürfen nicht höher sein, als sich der Index der Konsumentenpreise verändert hat.

Konsumpreisanpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, sofern sie durch Änderungen des Lieferwerkes verursacht werden. Erhöhungen oder Senkungen des Konsumpreises können höchstens um den Betrag erfolgen, um den das Lieferwerk aufschlägt bzw. abschlägt. Die finanzielle Lage der EVM ist zu berücksichtigen.

Ausserordentliche Erhöhungen des Stromtarifes sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

In begründeten Sonderfällen wie:

- a) vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze etc.);
- b) Ersatz- oder Saisonenergie;
- c) Rücklieferung der Kundschaft ins Verteilernetz;

kann die EVM von der Tarifordnung abweichen und andere Tarifmodelle oder -ansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und -ansätze haben sich nach verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

### **Art. 11.2 Grundsätze**

Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe unter Einreichung eines angemessenen Gewinnes zur Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.

Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absichern von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.

### **Art. 11.3 Gesetzliche Abgaben**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

## **12. Rechnungsstellung und Zahlung**

### **Art. 12.1 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVM zu bestimmenden Zeitabständen. Sie behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EVM ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, oder Kassiereinrichtungen einzubauen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

### **Art. 12.2 Rechnungsfehler**

Wegen Beanständigung der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

## **13. Einstellung der Energielieferung**

### **Art. 13.1 Einstellungen**

Die EVM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

### **Art. 13.2 Mangelhafte elektr. Einrichtungen**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EVM ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **Art. 13.3 Umgehung der Tarifbestimmung**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmung durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Unkosten zu bezahlen. Die EVM behält sich Strafanzeige vor.

### **Art. 13.4 Einstellung der Energieabgabe**

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVM und begründet keinen Anspruch auf Ent-

schädigung irgendwelcher Art.

## 14. Beschwerden

### Art. 14.1 Erlass von Verfügungen

Die EVM ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglementes Verfügungen zu erlassen.

### Art. 14.2 Beschwerden

Gegen Entscheide der EVM über die Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde mit Begründung und Antrag erhoben werden.

### Art. 14.3 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

## 15. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. November 1979 samt Nachträgen und Abänderungen und tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. JUNI 1998

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:  
Peter Lüscher

Der Gemeindegemeinschreiber:  
Alfred Müller

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am

1. AUG. 1998

Departement des Innern  
Gemeindeabteilung

schädigung irgendwelcher Art.

## 14. Beschwerden

### Art. 14.1 Erlass von Verfügungen

Die EVM ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglementes Verfügungen zu erlassen.

### Art. 14.2 Beschwerden

Gegen Entscheide der EVM über die Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde mit Begründung und Antrag erhoben werden.

### Art. 14.3 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

## 15. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. November 1979 samt Nachträgen und Abänderungen und tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. JUNI 1998

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:  
Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:  
Alfred Müller

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am

1. AUG. 1998

Departement des Innern  
Gemeindeabteilung